



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2021

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE), Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 11.05.2021

Familienzusammenführung während der Pandemie

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Corona-Krise hat Familien und Paare, die in unterschiedlichen Ländern leben, besonders hart getroffen. Einreiseperrren, geschlossene Botschaften und Sprachschulen hatten den Familiennachzug zwischenzeitlich zum Erliegen gebracht, auch Besuche über Ländergrenzen sind nach wie vor schwierig. In den Herkunftsländern erforderliche Dokumente zu bekommen oder ein Visum zu erhalten, ist derzeit nahezu unmöglich, da viele Behörden und Botschaften geschlossen sind und es in vielen Ländern keine Möglichkeit zur Ablegung von Sprachprüfungen gibt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat in einem Rundschreiben an die Länder vom 27. Januar 2021 darauf hingewiesen, dass diese Umstände durch die Ausländerbehörden zu berücksichtigen sind und von der Nachholung des Visumsverfahrens in Einzelfällen abgesehen werden kann (https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BMI-Rundschreiben_Corona-Update_20210127.pdf). Auch für die Familienangehörigen in Deutschland ist es schwieriger geworden, die Voraussetzungen (z.B. die Lebensunterhaltssicherung) für die Familienzusammenführung zu erfüllen, da sie, wie viele andere Menschen auch, wirtschaftlich unter der Pandemie durch Kurzarbeit etc. leiden.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Aufenthaltstitel nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthalt aus familiären Gründen) wurden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 durch hessische Ausländerbehörden erteilt? Bitte tabellarisch auflisten nach Jahr und Anspruchsgrundlage.

Die Daten zur ausländischen Bevölkerung werden im Ausländerzentralregister (AZR) zentral erfasst. Dabei enthält das AZR Angaben über die Gesamtzahl an Personen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen in den Jahren 2018, 2019 und 2020 waren. Diesem kann jedoch nicht entnommen werden, wie viele Aufenthaltstitel in den betreffenden Jahren auch tatsächlich erteilt wurden. Da die Datenhoheit für das AZR beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) liegt, ist für weitere Informationen bezüglich der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen das BAMF der zuständige Ansprechpartner. Da dieses parlamentarische Anfragen der Länder als Bundesoberbehörde aber grundsätzlich nicht beantwortet, ist eine konkrete Ermittlung und Benennung der tatsächlich erteilten Aufenthaltstitel nach Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) für den erfragten Zeitraum nicht möglich. Da der Landesregierung hierzu auch keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, kann eine über die u.s. Zahlen hinausgehende Beantwortung der Frage 1 nicht erfolgen (siehe hierzu die Anlagen 1 – 4)

Frage 2. Wie viele Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen gab es im Jahr 2020, bei denen die antragstellende Person nicht mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG eingereist ist?

Frage 3. In wie vielen dieser Fälle haben die Ausländerbehörden von der Nachholung des Visumsverfahrens gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG abgesehen?

Frage 4. In wie vielen der unter zweitens genannten Verfahren wurde den Antragstellern durch die Ausländerbehörden aufgegeben, zum Zwecke der Visumsbeschaffung auszureisen?

Frage 5. In wie vielen Fällen ist des zum Zwecke der Visumsbeschaffung ausgereisten gelungen, das erforderliche Visum zu erhalten und wieder einzureisen?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Siehe Beantwortung unter Frage 1. Da im AZR eine gesonderte Erfassung nach dem Kriterium, wie viele Personen nicht mit dem erforderlichen Visum gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG eingereist sind, nicht erfolgt und der Landesregierung hierzu keine eigenen Informationen und Erkenntnisse vorliegen, können die Fragen 2 bis 5 nicht beantwortet werden.

Frage 6. Welche Maßnahmen hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport aufgrund des Rundschreibens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 27. Januar 2021 ergriffen (z.B. Weiterleitung an Ausländerbehörden, Erlass etc.)?

Sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergangenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit Hinweisen für die Ausländerbehörden wurden über die Regierungspräsidien an die hessischen Ausländerbehörden mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung weitergeleitet. Da somit der Erlass eigener Allgemeinverfügungen diesbezüglich entbehrlich war, wurde hiervon abgesehen.

Frage 7. Inwiefern sind die hessischen Ausländerbehörden angewiesen, zugunsten des Grundrechts auf Ehe und Familie bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen die Pandemiefolgen zu berücksichtigen und großzügige Ermessensentscheidungen (z.B. bei Lebensunterhaltssicherung, Überprüfung von Dokumenten) zu treffen?

Die hessischen Ausländerbehörden prüfen im jeweiligen Einzelfall die zu erfüllenden gesetzlichen Voraussetzungen für einen Familiennachzug nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergangenen Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Dabei werden grundsätzlich die Umstände des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigt und entsprechend rechtlich gewürdigt. Ein darüber hinaus gehender allgemeiner Erlass ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich und zielführend, da die bisherigen Regelungen ausreichend sind, um Besonderheiten in Einzelfällen bei aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen entsprechend Rechnung zu tragen. Folglich wurde von weiteren generellen Anweisungen gegenüber den Ausländerbehörden über die Verfahrensweise in Familiennachzugsfällen abgesehen.

Wiesbaden, 5. Juli 2021

Peter Beuth

Anlagen

KA 20/5728 – Anlage 1

Zum Stichtag 31.12.2018 waren laut AZR insgesamt 83.889 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen:

familiäre Gründe insgesamt	Gesamt 31.12.2018
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	17.370
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.153
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	14.469
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	11
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	12
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.879
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	16.173
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	16.474
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.597
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	266
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	106
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	547
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	5
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	621
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	135

nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	12.263
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	190
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	618

KA 20/5728 Anlage 2

Zum Stichtag 31.12.2019 waren laut AZR insgesamt 87.765 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen:

familiäre Gründe insgesamt	Gesamt 31.12.2019
Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	17.389
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.169
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	14.492
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	10
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	19
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	141
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	1.525
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	2.782
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	6.752
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	8.363
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	8.740
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.032
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	387
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	81
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	1.213
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	431
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	2.440

nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	1.518
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	2.524
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.183
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	759
nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	131
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	5
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	499
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	105
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	12.973
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	164
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	550
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	105
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	240

KA 20/5728 - Anlage 3

Zum Stichtag 31.12.2020 waren laut AZR insgesamt 84.164 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen:

familiäre Gründe insgesamt	Gesamt 31.12.2020
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	16.512
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.142
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	13.701
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	13
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	12
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	157
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	2.371
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	3.136
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	9.830
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	3.324
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	3.758
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	577
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	372
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	72
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	1.417
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	381
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	3.401

nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	2.119
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	3.778
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1.856
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1.443
nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	203
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	4
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	431
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	99
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	12.969
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	125
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	481
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	143
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	301
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	36

KA 20/5728 Anlage 4

Zum Stichtag 30.04.2021* (*vorläufiger Wert) waren laut AZR insgesamt 84.372 Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen:

familiäre Gründe insgesamt	Gesamt 30.04.2021
Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	16.413
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	1.163
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	13.587
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	17
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	11
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	155
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	2.650
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	3.219
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	10.509
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	2.461
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	2.799
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	474
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	363
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	67
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	1.501
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	363
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	3.565

nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	2.258
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	3.957
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	2.012
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1.677
nach § 32 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)	241
nach § 32 Abs. 2a AufenthG (Kind eines langfristig Aufenthaltsberechtigten)	4
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	413
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	91
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	13.179
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	121
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	469
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	207
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	385
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	41